

Unwirksam?

# Straßenverkehrs- ordnung

## Interne Rechtsinformation Nr. 132

Für Ansprechpartner/innen und Referenten/innen  
der GUV/FAKULTA

Stand: 09.07.2020



Gewerkschaftliche  
Unterstützungseinrichtung  
der DGB-Gewerkschaften

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

### **Weitere Informationen**

GUV/FAKULTA  
Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung der DGB-Gewerkschaften  
Ruhrstr. 11  
71636 Ludwigsburg

[rechtsabteilung@guv-fakulta.de](mailto:rechtsabteilung@guv-fakulta.de)



# Info Brief Nr. 132

**FOLGEN** Nichtigkeit des aktuellen Bußgeldkatalogs aufgrund Formfehler in der Straßenverkehrsordnung (StVO)

VON **ULRIKE BITTERLE**



Unser Verkehrsminister Scheuer hatte ja bereits schon Mitte Mai signalisiert, die „unverhältnismäßigen“ Regelungen zu den Fahrverboten wieder kippen zu wollen.

Wegen eines Formfehlers (Verstoß gegen das sog. „Zitiergebot“) im Gesetzestext der StVO könnten nicht nur die neuen Fahrverbotsregeln nichtig sein, sondern alle Änderungen des Bußgeldkatalogs vom April 2020. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit darüber, welche Teile der Verordnung wirksam sind und welche nicht. Fakt ist, dass sich die Verordnung mit der Zitierung von § 26a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG nur auf die Ermächtigungsgrundlagen für das Erlassen von Vorschriften über Verwarngelder und Regelgeldbußen – nicht aber auf die Vorschriften zu Fahrverboten bezieht.

Einzelne Länder, wie beispielsweise das Saarland, Niedersachsen, Bayern und auch Baden-Württemberg reagieren bereits und weisen die Behörden an, laufende Verfahren wegen festgestellter Geschwindigkeits-

verstöße in Verbindung mit Fahrverboten zu stoppen.

Die Länder folgen damit einer Aufforderung des Bundes, die Neuregelungen auszusetzen und wieder nach dem alten Bußgeldkatalog zu sanktionieren.

Eine zeitnahe bundeseinheitliche Lösung ist wünschenswert. Neue Regelungen, die den Bürgern Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verschaffen sollen, werden aller Voraussicht nach auf sich warten lassen, da hierfür sehr wahrscheinlich ein komplett neues Gesetzgebungsverfahren notwendig werden wird.

Was bedeutet das nun für die laufenden Verfahren bzw. für bereits existente Bußgeldbescheide nach neuem Recht und welche Möglichkeiten haben Betroffene?

## **A. Laufende Verfahren:**

Autofahrer, die nach Inkrafttreten des neuen Bußgeldkatalogs gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen haben und denen ein ( Regel-) Fahrverbot droht können damit rechnen, dass die verhängten Strafen vorerst auf Eis gelegt werden.

Erhält ein Betroffener einen Anhörungsbogen, ist dieser ausgefüllt und unterschrieben an die Behörde zurückzusenden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben zur Person korrekt angegeben sind. Ein Verstoß muss nicht zugegeben werden. Und dann heißt es abwarten. Es liegt nun in der Verantwortung der zuständigen Bußgeldstelle auf die vermeintliche Nichtigkeit der Regelungen in der neuen StVO-Novelle zu reagieren.

## **B. Bußgeldbescheid ist erlassen:**

### Bescheid mit Geldbuße und Fahrverbot

Ist der Bußgeldbescheid erlassen aber noch nicht rechtskräftig, besteht die Möglichkeit gegen den Bescheid innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides Einspruch einzulegen und gleichzeitig eine Änderung der Rechtsfolgen zu beantragen. Die Einschaltung eines Anwaltes ist hierfür nicht unbedingt erforderlich. Das Kostenrisiko liegt beim Betroffenen.

### FORMULIERUNGSBEISPIEL FÜR DIE EINLEGUNG EINES EINSPRUCHS

*Absender:  
Name und Adresse Betroffener*

*Empfänger:  
Zentrale Bußgeldstelle  
Adresse*

*Ort, Datum*

*Betrifft: Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom DATUM  
Aktenzeichen: XYZ*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gegen den obigen Bußgeldbescheid vom ..., zu AZ: XYZ, zugestellt  
am XX. Monat YYYY, lege ich hiermit form- und fristgerecht*

#### **Einspruch**

*ein. Gleichzeitig wird eine Änderung der Rechtsfolgen beantragt.  
( bzw. Aufhebung des Fahrverbots ).*

*Begründung:*

*Die in diesem Bescheid zur Anwendung gekommenen Vorschriften, insbesondere Vorschriften über vorgesehene Fahrverbote und Geldbußen sind aufgrund des in der StVO erfolgten Formfehlers nichtig.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Unterschrift*

### Bescheid mit Geldbuße

Handelt es sich um Bescheide, die lediglich die Festsetzung einer Geldbuße zum Gegenstand haben, kann ebenfalls Einspruch eingelegt werden. Das Kostenrisiko sowie das Risiko eines negativen Ausgangs des Verfahrens trägt der Betroffene. Es ist derzeit umstritten, ob durch den erwähnten Formfehler der Bußkatalog im Ganzen unwirksam ist und somit auch den Teil für die Geldbußen umfassen würde oder ob lediglich der Teil nichtig ist, der in Verbindung mit Fahrverboten steht.

### Verwarngeld

Gleiches gilt für Verwarngelder. Anstatt des Einspruchs besteht hier die Möglichkeit einen entsprechenden Aufschub bzw. eine Verlängerung der Annahmefrist des Verwarnungsangebotes zu beantragen bis die Rechtslage geklärt ist. Der Betroffene darf in diesem Falle mit einer Zahlungsaufforderung unter Einräumung einer verlängerten Zahlungsfrist rechnen. Die Überwachung dieser Frist liegt im Verantwortungsbereich des Betroffenen. Lässt er diese verstreichen, muss mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides gerechnet werden, wodurch weitere Kosten fällig werden.

## **C. Bußgeldbescheid ist rechtskräftig:**

Sollte der Bußgeldbescheid bereits rechtskräftig und das Fahrverbot noch nicht angetreten sein, kann bei der Bußgeldstelle Vollstreckungsaufschub beantragt werden. Ist der Führerschein bereits abgegeben, so kann im sogenannten Gnadenverfahren die Aufhebung der Entscheidung und die Herausgabe des Führerscheins beantragt werden.